

Zürich, den 7. Februar 1996

Einzelinitiative betreffend Wahlkreiseinteilung (Fristerstreckung)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat am 20. Januar 1995 folgende am 8. September 1994 eingereichte Einzelinitiative vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

«Die Wahlkreiseinteilung im Kanton ist derart zu ändern, dass in jedem Wahlkreis mindestens 14 Kantonsratsmandate zu vergeben sind.»

Die Einzelinitiative verlangt eine Änderung von § 74 des Wahlgesetzes (WG). Im Laufe dieses Jahres soll eine umfassende Überarbeitung dieses Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung an die Hand genommen werden. Es ist sinnvoll, das Initiativbegehren neben weiteren Grundsatzfragen in diesem erweiterten Rahmen zu prüfen.

Ferner haben die Kantonsräte Roland Brunner und Thomas Dähler am 16. Januar 1995 ein Postulat eingereicht, mit dem der Regierungsrat ersucht wird, dem Kantonsrat eine Revision des Wahlgesetzes zu unterbreiten, welche die Voraussetzung dafür schafft, dass bei den Kantonsratswahlen das auf den Wahlkreis bezogene Quorum für ein Mandat einen Zehntel der abgegebenen Stimmen nicht übersteigt. Zur Erreichung dieses Zieles ist die Bildung von Wahlkreisverbänden - analog der Lösung des Kantons Bern - vorzusehen (KR-Nr. 14/1995). Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Vom Kantonsrat ist es noch nicht überwiesen worden. Dieser parlamentarische Vorstoss betrifft dieselbe Problematik wie die Einzelinitiative. Die beiden Begehren sollten deshalb gleichzeitig behandelt werden.

Schliesslich setzt die Beurteilung der Einzelinitiative wie des Postulates aufwendige Abklärungen und ein umfassendes Vernehmlassungsverfahren voraus.

Unter diesen Umständen ist innerhalb der dem Regierungsrat zur Antragstellung vorgegebenen Zeitspanne von 1 1/2 Jahren, die am 20. Juli 1996 abläuft, eine Stellungnahme zur Initiative nicht möglich. Wir beantragen Ihnen daher, die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung zur Einzelinitiative KR-Nr. 286/1994 gestützt auf § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes um sechs Monate zu erstrecken.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Homberger
Der Staatsschreiber:
Husi